DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/661 DER KOMMISSION

vom 6. April 2017

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, c, e und g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 werden die Maßnahmen umgesetzt, die im Beschluss (GASP) 2016/849 ([2]) vorgesehen sind.

(2) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 sollte anhand der jüngsten von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben zu den zuständigen Behörden aktualisiert werden.

(3) Am 30. November 2016 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 2321 (2016) über neue restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea angenommen, die auch ein Einfuhrverbot für Kupfer, Nickel, Silber, Zink und Statuen sowie ein Ausfuhrverbot für Hubschrauber und Schiffe umfassen. Am 27. Februar 2017 nahm der Rat die Verordnung (EU) 2017/330 ([3]) zur entsprechenden Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 an, wobei die Anhänge Ih, IIIa und IIIb hinzugefügt wurden. Die Erzeugnisse Kupfer, Nickel, Silber und Zink, die Statuen sowie die Hubschrauber und Schiffe, die in diese Anhänge aufzunehmen sind, sollten nun unter Angabe der entsprechenden Codes aus der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ([4]) spezifiziert werden.

(4) Mit der Resolution 2321 (2016) des VN-Sicherheitsrates wurde auch die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 enthaltene Liste der bereits einem Ausfuhrverbot unterliegenden Luxusgüter erweitert.

(5) Der Rat hat am 6. April 2017 beschlossen, vier natürliche Personen in die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufzunehmen.

(6) Die Anhänge Ih, II, III, IIIa, IIIb und V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 sollten daher entsprechend geändert werden.

(7) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, muss diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 329/2007 wird wie folgt geändert:

1. Anhang Ih erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

3. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

([1]) ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1.
([2]) Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183/GASP (ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79).
([3]) Verordnung (EU) 2017/330 des Rates vom 27. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABl. L 50 vom 28.2.2017, S. 1).
([4]) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

4. Anhang IIIa erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

5. Anhang IIIb erhält die Fassung von Anhang V der vorliegenden Verordnung.

6. Anhang V wird gemäß Anhang VI der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2017

Für die Kommission,

im Namen des Präsidenten,

Kommissarischer Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente

ANHANG I

„ANHANG Ih

Kupfer, Nickel, Silber und Zink gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b [1]

Kupfer

	2603	Kupfererze und ihre Konzentrate
	74	Kupfer und Waren daraus
	8536 90 95 30	Nietkontakte – aus Kupfer – plattiert mit der Silber-Nickel-Legierung AgNi10 oder mit Silber mit einem Gehalt an Zinnoxid und Indiumoxid von insgesamt 11,2 GHT (± 1,0 GHT) – mit einer Dicke der Plattierung von 0,3 mm (– 0/+ 0,015 mm)
ex	8538 90 99	Kupferteile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt
		– Wickeldrähte
	8544 11	– – aus Kupfer
		– andere elektrische Leiter aus Kupfer, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
ex	8544 42	– – mit Anschlussstücken versehen
ex	8544 49	– – Andere
		– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V
	8544 60 10	– — mit Kupferleitern

Nickel

	2604	Nickelerze und ihre Konzentrate

[1] Die Codenummern sind die für die entsprechenden Erzeugnisse geltenden Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, die in deren Anhang I festgelegt ist.

		Ferrolegierungen
	7202 60	– Ferronickel
		Draht aus nicht rostendem Stahl:
	7223 00 11	– – mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT
	75	Nickel und Waren daraus
	8105 90 00 10	Stangen oder Draht aus Cobaltlegierung mit einem Gehalt an — Cobalt von 35 GHT (± 2 GHT) — Nickel von 25 GHT (± 1 GHT) — Chrom von 19 GHT (± 1 GHT) — Eisen von 7 GHT (± 2 GHT) gemäß Werkstoffnorm AMS 5842, von der in der Luft- und Raumfahrtindustrie verwendeten Art

Silber

	2616 10	Silbererze und ihre Konzentrate

Zink

	2608	Zinkerze und ihre Konzentrate
	79	Zink und Waren daraus“

ANHANG II

„*ANHANG II*

Websites mit Informationen über die in den Artikeln 5, 7, 8, 10 und 15 genannten zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

http://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

http://www.mfa.bg/en/pages/135/index.html

TSCHECHISCHE REPUBLIK

http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce

DÄNEMARK

http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/

DEUTSCHLAND

http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht,did=404888.html

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

IRLAND

http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519

GRIECHENLAND

http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html

SPANIEN

http://www.exteriores.gob.es/Portal/en/PoliticaExteriorCooperacion/GlobalizacionOportunidadesRiesgos/Paginas/SancionesInternacionales.aspx

FRANKREICH

http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/

KROATIEN

http://www.mvep.hr/sankcije

ITALIEN

http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica_Europea/Deroghe.htm

ZYPERN

http://www.mfa.gov.cy/sanctions

LETTLAND

http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539

LITAUEN

http://www.urm.lt/sanctions

LUXEMBURG

http://www.mae.lu/sanctions

UNGARN

http://www.kormany.hu/download/9/2a/f0000/EU%20szankci%C3%B3s%20t%C3%A1j%C3%A9koztat%C3%B3_20170214_final.pdf

MALTA

https://www.gov.mt/en/Government/Government%20of%20Malta/Ministries%20and%20Entities/Officially%20Appointed%20Bodies/Pages/Boards/Sanctions-Monitoring-Board-.aspx

NIEDERLANDE

https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

http://www.msz.gov.pl

PORTUGAL

http://www.portugal.gov.pt/pt/ministerios/mne/quero-saber-mais/sobre-o-ministerio/medidas-restritivas/medidas-restritivas.aspx

RUMÄNIEN

http://www.mae.ro/node/1548

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika_in_mednarodno_pravo/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet

SCHWEDEN

http://www.ud.se/sanktioner

VEREINIGTES KÖNIGREICH

https://www.gov.uk/sanctions-embargoes-and-restrictions

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)

EEAS 07/99

B-1049 Brüssel

BELGIEN

E-Mail-Adresse: relex-sanctions@ec.europa.eu “

ANHANG III

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 wird wie folgt geändert:

1. „9. Handgeknüpfte und handgewebte Teppiche und Tapisserien“ wird ersetzt durch „9. Teppiche und Tapisserien, handgefertigt oder nicht, im Wert von mehr als 500 USD“

2. „13. Qualitativ hochwertiges Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden“ wird ersetzt durch „13. Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden im Wert von mehr als 100 USD“

ANHANG IV

„ANHANG IIIa

Statuen gemäß Artikel 4c Absatz 1

ex	4420 10	Statuen und Statuetten aus Holz
		– Statuen und Statuetten aus Stein
ex	6802 91	– – Marmor, Travertin und Alabaster
ex	6802 92	– – andere Kalksteine
ex	6802 93	– – Granit
ex	6802 99	– – andere Steine
ex	6809 90	Statuen und Statuetten aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
ex	6810 99	Statuen und Statuetten aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt
ex	6913	Keramische Statuen und Statuetten
		Gold- und Silberschmiedearbeiten
		– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 11	– – Statuetten aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 19	– – Statuetten aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
ex	7114 20	– Statuen und Statuetten aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen
		– Statuen und Statuetten aus unedlen Metallen
ex	8306 21	– – Statuen und Statuetten, mit Edelmetallen plattiert
ex	8306 29	– – Andere Statuen und Statuetten
ex	9505	Statuen und Statuetten für Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungszwecke
ex	9602	Statuetten aus pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen
ex	9703	Originale der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art“

ANHANG V

„ANHANG IIIb

Hubschrauber und Schiffe gemäß Artikel 4d Absatz 1

Hubschrauber

8802 11	mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger
8802 12	mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg

Schiffe

8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern
8902	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote, Kanus
8904	Schlepper und Schubschiffe
8906	andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote
8907 10	aufblasbare Flöße“

ANHANG VI

In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 werden unter „Natürliche Personen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a“ folgende Einträge angefügt:

„33.	RI Myong Su	Geburtsdatum: 1937 Geburtsort: Myongchon, North Hamgyong	Vizepräsident der Zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und Stabschef der Streitkräfte der DRVK. In dieser Eigenschaft hat Ri Myong Su eine Schlüsselposition in Angelegenheiten der nationalen Verteidigung inne und ist verantwortlich für die Unterstützung bzw. Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängender Programme der DVRK.
34	SO Hong Chan	Geburtsdatum: 30.12.1957 Geburtsort: Kangwon Reisepassnummer: PD836410105 gültig bis: 27.11.2021	Erster Vizeminister der Streitkräfte, Mitglied der Zentralen Militärkommission der Arbeiterpartei Koreas und Generalleutnant der Streitkräfte der DVRK. In dieser Eigenschaft ist er verantwortlich für die Unterstützung bzw. Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängender Programme der DVRK.
35	WANG Chang Uk	Geburtsdatum: 29.5.1960	Minister für Industrie und Atomenergie. In dieser Eigenschaft ist Wang Chang Uk verantwortlich für die Unterstützung bzw. Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängender Programme der DVRK.
36	JANG Chol	Geburtsdatum: 31.3.1961 Geburtsort: Pyongyang Reisepassnummer: 563310042	Präsident der Staatlichen Akademie der Wissenschaften, einer Organisation, die mit der die Entwicklung der technologischen und wissenschaftlichen Kapazitäten der DVRK befasst ist. In dieser Eigenschaft hat Jang Chol eine Schlüsselposition in der Entwicklung der nuklearen Tätigkeiten der DVRK inne und ist verantwortlich für die Unterstützung bzw. Förderung der Nuklearprogramme, Programme für ballistische Flugkörper oder anderer mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängender Programme der DVRK.“